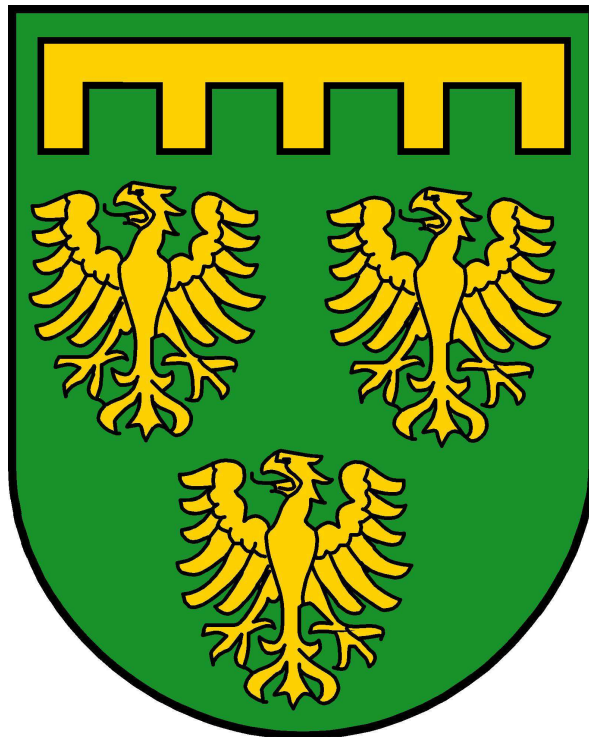


**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der  
Gemeinde Rommerskirchen**



**vom 29. April 2014**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Werbung, wildes Plakatieren .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Tiere .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Verunreinigungsverbot.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Hausnummern.....</b>	<b>8</b>
<b>§10 Öffentliche Hinweisschilder .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 11 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 12 Schutz der Mittagsruhe .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 14 Feuerschutz und Brauchtumsfeuer.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....</b>	<b>10</b>
<b>§16 Andere Rechtsvorschriften .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften.....</b>	<b>11</b>

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 – Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793) wird von der Gemeinde Rommerskirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom 29.04.2014 für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen - einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und der Einrichtungen - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- 2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- 3) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  - a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  - b. Ruhebänke, Toiletten-, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  - c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- 1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- 2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- 1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
  
- 2) Es ist insbesondere untersagt:
  - a. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  - b. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  - c. in den Anlagen zu übernachten;
  - d. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten;
  - e. die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu stören, z. B. Verunreinigungen, Grölen, Gefährdung Dritter durch Liegenlassen von Flaschen, das Verweilen zum Zwecke des Abhaltens von Trinkgelagen;
  - f. aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen;
  - g. Das Überackern und Abpflügen von Wirtschaftswegen, Böschungen, Gräben, Banketten und Rasenkanten ist nicht gestattet. Auf Äckern ist entlang der Straßen und Wirtschaftswege ein genügend breiter Vorkopf anzulegen. Es ist verboten, den natürlichen Ablauf des Wassers von Wirtschaftswegen, die nicht mit Gräben und Rinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern.  
Zum Schutz der ausgebauten landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und deren Benutzer sind Wirtschaftswege, die durch Feldarbeiten oder sonstige Arbeiten übermäßig verschmutzt worden sind, spätestens nach Beendigung der Arbeiten von den Verursachern ordnungsgemäß zu reinigen;
  - h. wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen oder Belästigung von Passanten;
  - i. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  - j. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  - k. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - l. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

- m. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- 3) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

#### **§ 4 Werbung, wildes Plakatieren**

- 1) Es ist verboten auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- 2) Ebenso ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- 3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

#### **§ 5 Tiere**

- 1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- 2) Außerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Bereiche dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Hundehalter oder eine Aufsichtsperson müssen jederzeit Sichtkontakt halten und in der Lage sein, den Hund durch Kommandos zu führen. Bei einem Zusammentreffen mit Mensch oder Tier ist der Hund je nach Erforderlichkeit so lange bei Fuß zu führen, festzuhalten oder anzuleinen, bis das Zusammentreffen vorüber ist. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Eigenarten des Hundes; es muss insbesondere ausgeschlossen sein, dass Mensch oder Tier sich erschrecken oder geschädigt werden. Der

Hundehalter oder die Aufsichtsperson müssen körperlich in der Lage sein, alle mitgeführten Hunde zu beherrschen.

- 3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- 4) Die Vorschriften über die Anlein- und Maulkorbpflicht nach der Landeshundeverordnung bleiben von der Regelung des Abs. 2 unberührt.

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

- 1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  - b. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  - c. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten. Ausnahmen sind nur zulässig bei Betrieb von Waschanlagen, die durch die zuständigen Wasserbehörden genehmigt sind;
  - d. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  - e. der Transport von Flugaschen, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- 2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.

- 3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- 1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- 2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- 3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- 4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.
- 5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- 6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- 1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- 2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

## **§ 9 Hausnummern**

- 1) An jedem bebauten Grundstück hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Verantwortliche die von der Gemeinde Rommerskirchen festgesetzte Hausnummer anzubringen.
- 2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfs. separat anzubringen. Die Hausnummer muss in arabischen Ziffern, die eine Mindestgröße von 8,5 cm haben, ausgeführt sein.
- 3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt. Sollte es aus zwingenden Gründen notwendig sein, eine Neummerierung durchzuführen, hat der Eigentümer des bebauten Grundstückes keinen Anspruch auf Beibehaltung seiner alten Hausnummer.

## **§10 Öffentliche Hinweisschilder**

- 1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- 2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 11 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- 1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass



schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

- 2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitungen zu verhindern.
- 3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- 4) In Ackerböden sind die in Absatz 3 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
- 5) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

## **§ 12**

### **Schutz der Mittagsruhe**

- 1) Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die die allgemeine Ruhe stören können, dürfen nur an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr verrichtet werden. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere der Gebrauch von Rasenmähern, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern u.ä. Gegenständen, das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- 2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

## **§ 13**

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

- 1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- 2) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist in der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (SGV NW 74) geregelt.

## **§ 14 Feuerschutz und Brauchtumsfeuer**

- 1) Offene Feuer dürfen auf den in § 1 dieser Verordnung festgelegten Flächen ohne vorherige Erlaubnis der Ordnungsbehörde nicht angelegt werden.
- 2) Kleine Feuer (z.B. Grillen, Feuerkorb) auf privaten Grundstücken sind von dem Verbot ausgenommen, wenn hierdurch für Menschen und Umwelt keine Rauch- oder Geruchsbelästigung entsteht und die Umgebung nicht gefährdet (Brandgefahr) wird.
- 3) Brauchtumsfeuer sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung bei der Gemeinde Rommerskirchen zur Genehmigung anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Maifeuer oder Martinsfeuer.
- 4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz und sonstige Abfälle sind verboten.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  - b. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  - c. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  - d. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  - e. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  - f. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassen von Müll gem. § 7 der Verordnung;
  - g. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
  - h. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
  - i. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
  - j. den Schutz der Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung;
  - k. die Bestimmungen hinsichtlich des Feuerschutzes gem. § 14 der Verordnung

verletzt.

- 2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien- und der Dungabfuhr gem. § 11 der Verordnung verletzt.
- 3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € unter Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 BGBl. I s. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§16**

### **Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften**

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen vom 06.08.1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 20.09.2001, außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen vom 29.4.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 14.05.2014

(Glöckner)  
Bürgermeister